

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Carstensen (Nordstrand), Eigen und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU
sowie der Abgeordneten Bredehorn, Richter, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/3596 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes

A. Problem

- I. Mit Entscheidung der Kommission der EG vom 11. Dezember 1987 sind für alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mehrjährige Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotte (1987 bis 1991) im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 festgelegt worden. Die Nichteinhaltung der hiermit verbundenen notwendigen Kapazitätsverringerung in den einzelnen Mitgliedstaaten, auch in der Bundesrepublik Deutschland, berechtigt die Kommission der EG dazu, sämtlich Beihilfen im Rahmen der Fischereistrukturpolitik zu versagen bzw. nicht mehr zu genehmigen. Außerdem hat die EG-Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert, Zugangsbeschränkungen zur Überwachung der Flottenkapazität einzuführen.
- II. Im Jahre 1988 hat die EG-Kommission keine Mittel mehr für den Neubau von Fischereifahrzeugen bewilligt. In gleicher Weise haben die zuständigen deutschen Behörden Anträgen auf Förderung aus Bundes- und Landesmitteln nicht entsprochen. Es wurde somit darauf geachtet, daß die deutsche Flotte nicht vergrößert wird. Lediglich Fahrzeuge, deren Förderung bereits 1987 bewilligt wurde, dürfen vollendet werden.

B. Lösung

Angesichts der gemeinschaftsrechtlichen Quotierung der wesentlichen Fischbestände und Fischarten erscheint kurzfristig eine Verwirklichung der vorerwähnten Zielsetzung der Beschränkung der deutschen Flottenkapazität durch folgende Maßnahmen erreichbar:

- Einfügung eines entsprechenden Tatbestandes in § 3 Abs. 1 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984;
- Ausnahmeregelung für gecharterte Fischereikapazitäten sowie
- Zulassung von Ersatzbeschaffung unter einschränkenden Kriterien.

Im Hinblick auf die Vielschichtigkeit der hiermit zusammenhängenden Probleme soll diese gesetzliche Regelung mittelfristig durch eine nationale Fischerei-Lizenz-Regelung abgelöst werden.

Mit Mehrheit angenommen

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf — Drucksache 11/3596 — mit der Maßgabe zuzustimmen, daß Artikel 1 folgende Fassung erhält:

„Artikel 1

In § 3 Abs. 1 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Die Fangerlaubnis wird nur erteilt, soweit der Antragsteller die Seefischerei mit Fischereifahrzeugen ausüben will, die bereits in den Jahren 1986 oder 1987 aufgrund einer Fangerlaubnis betrieben wurden oder deren Bau oder Anschaffung mit Mitteln des Bundes oder der Länder gefördert wurde oder wird. Abweichend von Satz 4 kann eine Fangerlaubnis mit Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für den Betrieb eines Fischereifahrzeuges erteilt werden,

1. für das die Befugnis zum Führen der Bundesflagge gemäß § 11 Abs. 1 des Flaggenrechtsgesetzes verliehen wurde,
2. das ein Fahrzeug ersetzt, welches in Totalverlust geraten ist, sofern es nicht größer oder stärker (Kw/BRT) ist als das verlorengegangene Fahrzeug,
3. das ein Fahrzeug ersetzt, das einer Flottenkategorie angehört, bei dem die gemeinschaftsrechtlich festgesetzte Teilkapazitätsobergrenze für die deutsche Fischereiflotte bereits unterschritten ist, sofern es nicht größer oder stärker (Kw/BRT) als das ersetzte Fahrzeug ist.“

Bonn, den 23. Februar 1989

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)

Vorsitzender

Bredehorn

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Bredehorn

I. Allgemeines

1. Ausschußüberweisung

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/3596 — wurde in der 113. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 1988 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, an den Finanzausschuß, an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Ausschuß für Verkehr überwiesen.

2. Inhalt der Vorlage

In der Bundesrepublik Deutschland sind bisher die nach Gemeinschaftsrecht bestehenden Fangmöglichkeiten maßgebend für die Zulassung zum Fischfang auf die deutsche Quote. Dabei wird die Zulassung grundsätzlich allen Fischereiunternehmen erteilt, unabhängig von der Anzahl und der Größe der von diesen eingesetzten Fischereifahrzeugen. Ausnahmen sind bei besonders in Anspruch genommenen ausgelasteten Beständen vorgenommen worden.

Durch das mehrjährige Ausrichtungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland für die Fischereiflotte, das auf die Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 1987 zurückgeht, sind erstmals Kapazitätsobergrenzen im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Fischereistrukturpolitik festgelegt worden, um die voraussichtliche Entwicklung der Fischbestände zu berücksichtigen und den mittelfristig vorhersehbaren Fangmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsgewässer Rechnung zu tragen. Ziel dieser Entscheidungen insgesamt ist es, mittel- und langfristig die Existenz der Fischerei in der Gemeinschaft zu gewährleisten. Hierzu ist insbesondere ein Abbau der derzeit bestehenden Überkapazitäten der Fischereiflotte in den einzelnen EG-Staaten erforderlich.

Angesichts der Verpflichtung, der Kommission der EG jährlich mehrmals Berichte über die getroffenen Maßnahmen zur schrittweisen Senkung der Kapazität auf die vorgegebenen Obergrenzen vorzulegen, stellt die Bundesregierung in Abstimmung mit den Bundesländern erhebliche Mittel im Rahmen der Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung bereit, um ein Abscheiden von Kapazitäten durch sogenannte Abwrackprämien zu erreichen.

Das Seefischereigesetz soll daher um einen Tatbestand ergänzt werden, dem zufolge die Fangerlaubnis nur erteilt wird, soweit der Antragsteller die Seefischerei mit Fischereifahrzeugen ausüben will, die bereits in den Jahren 1986 oder 1987 aufgrund einer Fangerlaubnis betrieben wurden oder deren Bau oder

Anschaffung mit Mitteln des Bundes oder der Länder gefördert wurde oder wird, wobei Ausnahmen für Ersatzbeschaffungen vorgesehen sind. Mit dieser Regelung soll kurzfristig die Einhaltung der vorerwähnten Kommissionsentscheidung hinsichtlich der in den Jahren 1988 und 1989 vorzunehmenden Kapazitätsabbauschritte gewährleistet werden.

3. Mitberatungsstellungennahmen

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 18. Januar 1989 einstimmig darauf verzichtet, den Gesetzentwurf zu beraten, da seine Zuständigkeit nicht berührt werde.

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. Januar 1989 beraten und keine Bedenken aus verkehrspolitischer Sicht geäußert.

Er hat gebeten, Artikel 1 wie folgt neu zu fassen:

„Artikel 1

In § 3 Abs. 1 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Die Fangerlaubnis wird nur erteilt, soweit der Antragsteller die Seefischerei mit Fischereifahrzeugen ausüben will, die bereits in den Jahren 1986 oder 1987 auf Grund einer Fangerlaubnis betrieben wurden oder deren Bau oder Anschaffung mit Mitteln des Bundes oder der Länder gefördert wurde oder wird. Abweichend von Satz 4 kann eine Fangerlaubnis mit Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für den Betrieb von Fischereifahrzeugen erteilt werden, für die die Befugnis zur Führung der Bundesflagge gemäß § 11 Abs. 1 des Flaggenrechtsgesetzes verliehen wurde, die in Totalverlust geratene Fischereifahrzeuge im Sinne des Satzes 4 ersetzen oder die Fischereifahrzeuge ersetzen, bei denen das Teilkapazitätsziel für die jeweilige Flottenkategorie im Rahmen der gemeinschaftsrechtlich festgelegten Kapazitätsobergrenzen für die deutsche Fischereiflotte bereits erreicht ist.“

Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. Februar 1989 beraten und empfohlen, Artikel 1 entsprechend dem Beschluß des Verkehrsausschusses zu ändern und zu ergänzen, im übrigen dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Februar 1989 beraten und keine Bedenken gegen die Vorlage geäußert. Er hat ebenfalls gebeten, Artikel 1 — wie bereits vom Verkehrsausschuß und vom Auswärtigen Ausschuß vorgeschlagen worden war — entsprechend zu ändern.

4. Beratung im federführenden Ausschuß

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 22. Februar 1989 beraten. Er hat die Mitberatungsstehungen in seine Beratungen einfließen lassen und ist diesen im wesentlichen gefolgt.

Der Ausschuß hat jedoch zur Klarstellung den Satz 2 des Artikels 1 neu gegliedert und präzisiert: Danach „kann eine Fangerlaubnis mit Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für den Betrieb eines Fischereifahrzeuges erteilt werden,

1. für das die Befugnis zum Führen der Bundesflagge gemäß § 11 Abs. 1 des Flaggenrechtsgesetzes verliehen wurde,

2. das ein Fahrzeug ersetzt, welches in Totalverlust geraten ist, sofern es nicht größer oder stärker (Kw/BRT) ist als das verlorengegangene Fahrzeug,

3. das ein Fahrzeug ersetzt, das einer Flottenkategorie angehört, bei dem die gemeinschaftsrechtlich festgesetzte Teilkapazitätsobergrenze für die deutsche Fischereiflotte bereits unterschritten ist, sofern es nicht größer oder stärker (Kw/BRT) als das ersetzte Fahrzeug ist“.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, dem Gesetzentwurf — Drucksache 11/3596 — nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zuzustimmen.

Bredehorn

Berichterstatte

